

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG NACH § 34 ABS. 2 BBauG

LAGEPLAN 1 : 1000

PREISING, den 7. 7. 1978

GEÄNDERT 3. 10. 1978

Geändert auf Grund des Bescheides
Az 504-010-100/38 des Landratsamtes
Freising vom 2.1.79

am 12. 4. 79
Handwritten signature
Freising
ab 08:17 tel. 08161-03033

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -

SATZUNG

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN
DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES WALTERSKIRCHEN
DES GEMEINDE PAUNZHAUSEN

Auf Grund des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Paunzhausen mit Genehmigung des Landratsamtes Freising vom 2.1.1979 Nr. 504-010-100/38 folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im angefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekm. 12.4.78

Handwritten signature
1. Bürgermeister